

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
No. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

No. 176.

Dienstag, 1. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Grundzeitungs-Beilage (7 Seiten) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Verwilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant bezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abbestellende Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungsverordnung.

Zu der am 13. Juli 1916 im öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juli 1916 — RStBl. S. 697 —.

Die Befugnis, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten (§ 2 Abs. 2), wird den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirksfreien Städte für ihren Bezirk übertragen.

II.

§ 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1916 über den Verkauf von Eiern usw. (Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 158) wird als nunmehr gegenstandslos aufgehoben.
Dresden, den 28. Juli 1916. 1338 II B Ia
Ministerium des Innern. 3582

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimmte ich:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konfiteerien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierpeifen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierpeifen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.
Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
von Batschli.

Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Speisefette

vom 20. Juli 1916 (RStBl. S. 755).

1. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Landesverteilungsstelle für Butter übernimmt die Verarbeiten der Landesverteilungsstelle im Sinne von § 19.

Die nach der Verordnung vom 10. November 1915 bei den Kreisbauamtsstellen gebildeten Verteilungsstellen bleiben als Bezirksverteilungsstellen bestehen.

Der Landesverteilungsstelle bleibt vorbehalten:

1. der Ausgleich zwischen den kreisbauamtlichen Bezirken,
2. die Genehmigung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1,
3. der unmittelbare Geschäftsverkehr mit der Reichsstelle für Speisefette, soweit die Reichsstelle nicht von ihrer Befugnis nach § 23 Gebrauch macht.

2. Die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Speisefetten liegt den Kommunalbehörden im Sinne der Verordnung vom 27. Juli 1915 ab. Inländische Bezirke im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 ist in den bezirksfreien Städten der Stadt, in übrigen die Amtshauptmannschaft.

Die Anordnungen nach § 8-10 und 29 erläßt der Vorstand des Kommunalverbandes.

3. Die Kommunalverbände haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen Molkereien im Sinne von § 8 zu führen. Als Molkereien gelten alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Diese Molkereien sind verpflichtet, über die im eigenen Betrieb erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und dem Kommunalverband nach dessen näherer Anweisung mindestens monatlich, erstmalig bis zum 5. August 1916 für den Monat Juli, anzugeben:

1. die Menge der in ihrem Betrieb erzeugten oder an sie gelieferten Milch,

2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betrieb verbrauchten Molkereiprodukte,

3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (Biffer 2) verbleibenden in ihrem Betrieb erzeugten Butter.

4. Vollmilch darf an Verbraucher nur gegen Milchkarte abgegeben werden.

Milchkarten zum Bezug von Vollmilch erhalten nur:

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre für 1 Liter täglich,

ältere Kinder bis zu 6 Jahren 1/2 " "

kränkelnde Frauen 1 " "

für Kranke auf ärztliches Zeugnis bis höchstens 1 " "

Die Verbringung eines amtserärztlichen Zeugnisses kann vom Kommunalverbande verlangt werden.

An andere Personen darf Vollmilch nicht abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können Milchkarten zum Bezug von Magermilch einführen.

5. Ueber die Regelung des Verbrauchs von Speisefetten ergeht besondere Verordnung.
Dresden, den 29. Juli 1916. 69 II B V
Ministerium des Innern. 3608

Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916.

Nachstehend werden die wichtigsten Vorschriften über den Verkehr mit Gerste bekanntgegeben.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. August 1916.

—* Schumann Oskar Werner, hier, zurzeit im Felde, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

—* In der sächsischen Verlufliste Nr. 311 (ausgegeben am 31. Juli 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender

Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 133, 134, 177, 179, 181; Reserve-Regimenter Nr. 102, 104, 248;

Landwehr-Regimenter Nr. 102, 104, 133. Verfestestruppen:

Feindspion-Abteilung Nr. 12. Sanitäts-Formationen:

Sanitäts-Kompagnie Nr. 2, 12. L.-R.; Landwehr-Sanitäts-

Kompagnie Nr. 21; Freiwillige Krankenpflege, Armierungs-

Bataillone: Nr. 23, 25, 85. Unteroffizier-Vorschule

Marientberg.

—* Der Landeskulturrat beabsichtigt, in der Zeit vom 21. August bis 27. September d. J. an der landwirtschaftlichen Schule zu Annaberg einen Lehrgang zur Ausbildung von Beamten für Rindviehkontrollvereine abhalten zu lassen. An dem Lehrgange können solche Kriegsschädigte teilnehmen, welche eine landwirtschaftliche Schule mit gutem Erfolg besucht haben und mindestens 2 Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen sind. Die Zulassung von Kriegsschädigten, die eine landwirtschaftliche Schule nicht besucht haben, muß von dem Vorsteher einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Am Schlusse des Lehrganges haben sich die Teilnehmer einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Schlussprüfung wird jeder Teilnehmer am Lehrgange auf die Dauer von 2 Wochen zur Einführung in die Praxis dem Beamten eines Kontrollvereins zugeteilt.

Nach Beendigung dieser praktischen Tätigkeit, über welche der zuständige landwirtschaftliche Kreisverein die Aufsicht führt und am Schlusse dem Leiter des Lehrganges berichtet, wird ein Zeugnis über die Ausbildung als Kontrollbeamter ausgestellt. Die Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind bis spätestens den 14. August an den Landeskulturrat Dresden-N., Sidonienstraße 14, 1 zu richten. Dem Gesuche um Teilnahme sind beizufügen: 1) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, 2) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die praktische Vorbildung, 3) ein polizeiliches Führungszeugnis, 4) eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Gesuchsteller in körperlicher Beziehung geeignet erscheint, die Tätigkeit eines Kontrollbeamten auszuüben.

—* Mit dem 1. August ist eine neue Wagnersordnung in Kraft getreten. Da es oftmals vorgekommen ist, daß Reisende mit ungenügenden Wägen an der Landesgrenze

1. Sämtliche angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, ist sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

2. An den beschlagnahmten Gerstevorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden.

3. Der Besitzer der beschlagnahmten Gerste ist berechtigt und auf Verlangen der königlichen Amtshauptmannschaft verpflichtet, auszubereiten.

Das Ergebnis des Ausbrennens der gesamten Vorräte an Winter- und Sommergerste ist sofort nach Beendigung des Ausbrennens der königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

4. Zehn Zehntel des gesamten Bestandes an Winter- und Sommergerste sind zur Verfügung des unterzeichneten Kommunalverbandes zu halten und auf Verlangen käuflich zu liefern, die übrigen vier Zehntel dürfen von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen Betriebe verwendet werden.

Unternehmer, die weniger als 20 Doppelentner Gerste geerntet haben, sollen im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses auf Antrag vom Kommunalverband von der Rücklieferung insoweit befreit werden, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelentner verbleiben würden.

Soweit die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten Branpen, Gröhe oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen.

5. Die Ausstellung der Mahlkarten erfolgt für die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa wohnhaften Gerstenerzeuger durch die Amtshauptmannschaft auf Grund eines bei dieser zu stellenden Antrages.

6. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. wieviel der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes Gerste geerntet hat. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die angegebene Menge nur auf Schätzung beruht oder sich schon als Ergebnis des Ausbrennens darstellt. Auch müssen die Angaben von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

2. wieviel der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes Gerste insgesamt verarbeiten lassen will.

7. Mühlen dürfen Gerste nur gegen Ausständigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Auf der Rückseite der Mahlkarte ist von den Mühlen jedesmal einzutragen, welche Mengen Gerste sie von dem Gerstenerzeuger erhalten und in welchen Mengen sie Mählerezeugnisse zurückgegeben haben.

Dabei ist darauf zu achten, daß nicht mehr Gerste verarbeitet wird, als auf der Vorderseite der Mahlkarte freigegeben worden ist.

Außerdem haben die Mühlen über die verarbeitete Gerste genau Buch zu führen.

8. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergerste zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarten erlaubt (§ 7a Absatz 2 der Bundesratsverordnung).

Das Nähere über die Ausstellung der Saatkarte sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatwecken wird nach bekanntgegeben.

9. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatwecken ist bis auf weiteres überhaupt untersagt (§ 7a Absatz 1 der Bundesratsverordnung).

10. Die Bestimmungen gelten lediglich für reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, in denen Gerste u. a. mit Hafer zugleich gemischt ist, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzblatt vom 6. Juli Seite 686).

Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613).

11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über Gerste aus der Ernte 1916 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Großenhain, am 29. Juli 1916.

F II. Der Kommunalverband.

Mittwoch, den 2. August d. J., vorm. 10 Uhr,

sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts hier 1 grüner Teppich, 3 Delbilder und 1 Geige mit Futteral versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Die diesjährige Grammeimessung im hiesigen Stadtbezirk soll

Mittwoch, den 2. August 1916, nachmittags 3 Uhr,

gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juli 1916. Gkm.

Der 2. Termin Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer wird am 1. August fällig und ist mit 2 bzw. 5 Pfennigen für jede Grundsteuer-Einheit binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.

Gröbha (Elbe), am 31. Juli 1916. Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröbha

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3 1/2 % Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.